

ZUSATZREGLEMENT FÜR DIE KOTIERUNG VON EXCHANGE TRADED PRODUCTS



Exchange Regulation

Inhaltsverzeichnis

I.	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	1
	<i>Art. 1</i> <i>Zweck</i>	1
	<i>Art. 2</i> <i>Verweis auf KR</i>	1
	<i>Art. 3</i> <i>Geltungsbereich</i>	1
II.	KOTIERUNG	2
	A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG	2
	1. Anforderungen an den Emittenten	2
	<i>Art. 4</i> <i>Kapitalausstattung</i>	2
	<i>Art. 5</i> <i>Gerichtsstand</i>	3
	2. Anforderungen an Exchange Traded Products	3
	<i>Art. 6</i> <i>Anwendbares Recht</i>	3
	<i>Art. 7</i> <i>Mindestkapitalisierung der Emission</i>	3
	<i>Art. 8</i> <i>Basiswerte</i>	3
	<i>Art. 9</i> <i>Beteiligungsrechte, Anleihen und kollektive Kapitalanlagen</i> <i>als Basiswerte</i>	4
	<i>Art. 10</i> <i>Derivate und Futures als Basiswerte</i>	4
	<i>Art. 11</i> <i>Indizes als Basiswerte</i>	4
	<i>Art. 12</i> <i>Devisen, Referenzsätze, Edelmetalle und Rohstoffe als Basiswerte</i>	5
	<i>Art. 13</i> <i>Baskets als Basiswerte</i>	5
	<i>Art. 14</i> <i>Besicherung</i>	5
	B. PFLICHTEN IM HINBLICK AUF DIE KOTIERUNG	5
	<i>Art. 15</i> <i>Inhalt des Kotierungsprospekts</i>	5
	<i>Art. 16</i> <i>Form des Kotierungsprospekts</i>	6
	<i>Art. 17</i> <i>Verweismöglichkeiten («incorporation by reference»)</i>	7
	<i>Art. 18</i> <i>Erfüllung durch den Sicherheitsgeber</i>	7
	<i>Art. 19</i> <i>Market Making</i>	7
III.	BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG	7
	<i>Art. 20</i> <i>Periodische Berichterstattung</i>	7
	<i>Art. 21</i> <i>Weitere Informationspflichten, meldepflichtige Sachverhalte</i>	7
	<i>Art. 22</i> <i>Form der Meldungen</i>	7
	<i>Art. 23</i> <i>Publikation gemäss Bedingungen</i>	8
	<i>Art. 24</i> <i>Offizielle Mitteilungen</i>	8

Art. 25	<i>Veröffentlichung und Weiterverbreitung der Meldung durch SIX Exchange Regulation</i>	9
Art. 26	<i>Erfüllung durch den Sicherheitsgeber</i>	9
IV.	AUSNAHMEN	9
Art. 27	<i>Ausnahmegewährung</i>	9
V.	AUFHEBUNG DER KOTIERUNG	9
Art. 28	<i>Aufhebung der Kotierung</i>	9
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 29	<i>Änderung des Kotierungsreglements</i>	9
Art. 30	<i>Änderung von Richtlinien</i>	10
Art. 31	<i>Änderung der Gebührenordnung</i>	10
Art. 32	<i>Inkrafttreten</i>	10
Art. 33	<i>Revision</i>	10
ANHANG		
	Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung für Exchange Traded Products	1

Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products

(Zusatzreglement Exchange Traded Products, ZRETP)

Vom

6. Mai 2015

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

*Art. 1
Zweck*

¹ Dieses Zusatzreglement legt fest, welche Informationen für die Beurteilung der Eigenschaften von Exchange Traded Products (ETPs) und für die Beurteilung der Qualität ihrer Emittenten zur Verfügung zu stellen sind.

² Es legt weiter fest, welche Angaben die Emittenten für die Dauer der Kotierung im Rahmen der Aufrechterhaltungspflichten zusätzlich zu machen haben, damit ein ordnungsgemässer Börsenhandel stattfinden kann.

*Art. 2
Verweis auf KR*

¹ Sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden, findet für die Kotierung von ETPs das Kotierungsreglement (KR) und dessen Ausführungserlasse Anwendung.

² Die Art. 13 KR (Revisionsorgane), Art. 14 KR (Revisionsbericht), Art. 15 KR (Kapitalausstattung), Art. 19 KR (Streuung) und Art. 28 KR (Inhalt des Kotierungsprospekts) sind nicht anwendbar.

*Art. 3
Geltungsbereich*

¹ Dieses Zusatzreglement findet auf alle von in- und ausländischen Emittenten begebenen ETP Anwendung, welche gemäss den nachstehenden Bestimmungen an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert werden.

² Als ETP im Sinne dieses Zusatzreglements gelten besicherte und unverzinsten, auf Inhaber lautende Forderungsrechte (Schuldverschreibungen),

1. die als Effekten ausgegeben und
2. in gleicher Struktur und Stückelung fortlaufend verkauft und zurückgekauft werden;
3. welche die Kursentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswerts unverändert oder gehebelt abbilden (Tracker-Zertifikat).

³ Nicht unter den Geltungsbereich dieses Zusatzreglements fallen Exchange Traded Funds (ETFs) und Exchange Traded Structured Funds (ETSFs). Im Unterschied zu ETFs und ETSFs handelt es sich bei Exchange Traded Products *nicht* um *kollektive Kapitalanlagen* im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). ETPs unterstehen weder der Bewilligung noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

⁴ Nicht unter den Geltungsbereich dieses Zusatzreglements fallen Derivate (Zertifikate), die COSI®-besichert sind (Collateral Secured Instruments).

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

II. KOTIERUNG

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG

1. Anforderungen an den Emittenten

Art. 4 Kapitalausstattung

¹ Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Mio. gemäss dem im Kotierungsprospekt zur Anwendung gebrachten Rechnungslegungsstandard betragen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

³ Art. 11 KR (Dauer) und Art. 4 Abs. 1 und 2 (Kapitalausstattung) sind nicht anwendbar, wenn der ausstehende Betrag an ETP ausschliesslich gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 besichert ist oder wenn an Stelle des Emittenten eine die Anforderungen erfüllende Drittperson (Sicherheitsgeber) für die mit den ETPs verbundenen Verpflichtungen ein Sicherungsversprechen abgibt.

⁴ Sofern gemäss Abs. 1 der Art. 11 KR (Dauer) nicht anwendbar ist, muss der Emittent lediglich die vorhandenen Jahresabschlüsse nachdem für ihn geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Sicherungsversprechen (RLS)
- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

*Art. 5
Gerichtsstand*

¹ Die Anleger müssen zwecks Durchsetzung ihrer Rechte gegen die an der ETP-Struktur Beteiligten (z.B. Emittent, Aufbewahrer der Sicherheiten) an einem staatlichen Gericht klagen können.

² Der Emittent hat bei der Wahl des Gerichtsstands sicherzustellen, dass mindestens alternativ eine gerichtliche Zuständigkeit in dem Staat besteht, dessen Rechtsordnung auf die Bedingungen der jeweiligen Emission anwendbar ist.

2. Anforderungen an Exchange Traded Products

*Art. 6
Anwendbares Recht*

¹ An SIX Swiss Exchange kotierbar sind ETPs, die schweizerischem Recht unterstellt sind.

² ETP, die ausländischem Recht unterstellt sind, können nur dann an SIX Swiss Exchange kotiert werden, wenn es sich dabei um eine vom Regulatory Board anerkannte ausländische Rechtsordnung handelt. Hierunter fallen die Rechtsordnungen der OECD Mitgliedstaaten.

³ Das Regulatory Board kann auf Gesuch hin weitere ausländische Rechtsordnungen anerkennen, sofern der Gesuchsteller nachweisen kann, dass diese in Bezug auf Anlegerschutz- und Transparenzvorschriften anerkannten internationalen Standards entsprechen.

*Art. 7
Mindestkapitalisierung
der Emission*

ETPs müssen bei der Einreichung des Kotierungsgesuchs eine Mindestkapitalisierung von CHF 1 Mio. aufweisen.

*Art. 8
Basiswerte*

¹ Kotierbar sind nur ETPs, die sich auf einen vom Regulatory Board zugelassenen Basiswert im Sinne von Art. 9 bis 13 beziehen, dessen Preise bzw. Kurse regelmässig zustande kommen und öffentlich zugänglich sind.

² Das Regulatory Board kann weitere Basiswerte zulassen.

*Art. 9
Beteiligungsrechte,
Anleihen und kollektive
Kapitalanlagen als
Basiswerte*

¹ Als Basiswerte für ETPs zulässig sind an SIX Swiss Exchange oder an einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotierte bzw. zum Handel zugelassene Beteiligungsrechte wie Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine. Im Weiteren sind als Basiswerte auch an SIX Swiss Exchange oder an einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotierte bzw. zum Handel zugelassene Anleihen und kollektive Kapitalanlagen zulässig, wobei letztere die Bestimmungen des KAG, sowie dessen Ausführungsbestimmungen, zu erfüllen haben.

² Als ausländische Effektenbörsen mit gleichwertiger Regulierung sind Börsen anerkannt, die über die Vollmitgliedschaft der Federation of European Securities Exchanges (FESE) oder der World Federation of Exchanges (WFE) verfügen. Weitere Börsen können als über eine gleichwertige Regulierung verfügend anerkannt werden. Das Regulatory Board kann verlangen, dass der Emittent den Nachweis der gleichwertigen Regulierung erbringt.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)
- Homepage der Federation of European Securities Exchanges
- Homepage der World Federation of Exchanges

*Art. 10
Derivate und Futures als
Basiswerte*

¹ Als Basiswerte für ETPs zulässig sind sämtliche an SIX Swiss Exchange kotierten oder zum Handel zugelassenen Derivate.

² Auch zugelassen sind standardisierte Options- und Futureskontrakte, welche an einer gleichwertig regulierten Börse gehandelt werden. Weitere Börsen können auf Antrag anerkannt werden. Das Regulatory Board kann verlangen, dass der Emittent den Nachweis der gleichwertigen Regulierung erbringt.

*Art. 11
Indizes als Basiswerte*

Indizes sind als Basiswerte für ETPs zulässig, sofern der Emittent die Einhaltung aller nachstehenden Anforderungen sicherstellt:

1. der Index setzt sich aus zulässigen Basiswerten im Sinne dieses Zusatzreglements zusammen;
2. der Indexsponsor verfügt über ein Indexreglement, das im Internet kostenlos eingesehen werden kann; der Emittent muss interessierten Anlegern auf Verlangen, ohne Interessennachweis, unentgeltlich das entsprechende Indexreglement zustellen;
3. der Indexstand wird in regelmässigen Abständen, jedoch mindestens einmal monatlich, im Internet kostenlos einsehbar publiziert; der Emittent muss interessierten Anlegern auf Ver-

langen, ohne Interessennachweis, unentgeltlich den letzten publizierten Indexstand bekannt geben.

*Art. 12
Devisen, Referenzsätze,
Edelmetalle und
Rohstoffe als Basiswerte*

Als Basiswerte für ETPs zulässig sind folgende Referenzsätze:

1. frei konvertierbare Devisen: von der Anforderung der freien Konvertierbarkeit kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung in nicht frei konvertierbaren Devisen ausgeschlossen ist;
2. marktübliche Zins- und Swapsätze wie z.B. 3-Monats-Libor oder Euribor unter Ausschluss von inoffiziellen Fixings (z.B. eine Absprache zwischen zwei Parteien);
3. Edelmetalle, namentlich Gold, Silber, Platin und Palladium;
4. Rohstoffe, die an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse gehandelt und deren Kassakurse veröffentlicht werden.

*Art. 13
Baskets als Basiswerte*

Als Basiswerte für ETPs zulässig sind Baskets aus den in Art. 9 bis 12 genannten Basiswerten.

*Art. 14
Besicherung*

¹ ETPs sind wie folgt besichert:

1. indem der Basiswert zur Hinterlegung physisch oder in der Form eines Terminkontrakts eingebracht wird; oder
2. durch liquide an SIX Swiss Exchange oder einer ausländischen Börse mit gleichwertiger Regulierung kotierte bzw. zum Handel zugelassene Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, kollektive Kapitalanlagen, Anleihen und Rohstoffe; oder
3. durch Barguthaben oder Edelmetalle.

² Die Besicherung hat mindestens den ausstehenden Betrag an ETP zu decken.

³ Diese als Sicherheit dienenden Vermögenswerte werden von einer vom Emittenten unabhängigen Drittpartei im Auftrag des Emittenten verwahrt.

B. PFLICHTEN IM HINBLICK AUF DIE KOTIERUNG

*Art. 15
Inhalt des Kotierungs-
prospekts*

¹ Der Inhalt des Kotierungsprospekts richtet sich nach Schema G, welches Bestandteil dieses Zusatzreglements bildet.

² Sofern die ETPs ausländischem Recht unterstellt sind (Art. 6 Abs. 2), muss im Kotierungsprospekt auf der vorderen Umschlagseite textlich hervorgehoben in Fettschrift darauf hingewiesen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass kein Gerichtsstand in der Schweiz besteht. Bei der Verwendung eines Emissionsprogramms gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 2 muss der Hinweis im Konditionenblatt («Final Terms») aufgenommen werden.

*Art. 16
Form des Kotierungs-
prospekts*

¹ In Abweichung von Art. 29 KR (Form des Kotierungsprospekts) kann der Kotierungsprospekt alternativ in den folgenden Formen erstellt werden:

1. als für jede einzelne Emission vollständiger Kotierungsprospekt («Stand-Alone-Prospekt»);
2. als für jede einzelne Emission vollständiger Kotierungsprospekt unter Verwendung eines Emissionsprogramms, das im Sinne des Registrierungsverfahrens gemäss Art. 7 Richtlinie Verfahren Exchange Traded Products bei SIX Swiss Exchange registriert wurde inkl. Final Terms gemäss Abs. 3 («SIX Swiss Exchange-registriertes Emissionsprogramm»).

² Erstellt der Emittent einen Stand-Alone-Prospekt gemäss Abs. 1 Ziff. 1, müssen darin alle gemäss KR, ZRETP und Schema G zu veröffentlichenden Angaben über den Emittenten, den Sicherheitsgeber sowie alle Angaben über das ETP enthalten sein.

³ Erstellt der Emittent einen Kotierungsprospekt unter Verwendung eines SIX Swiss Exchange-registrierten Emissionsprogramms gemäss Abs. 1 Ziff. 2, so müssen kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. das Emissionsprogramm muss alle gemäss KR, ZRETP und Schema G zu veröffentlichenden Angaben über den Emittenten, den Sicherheitsgeber sowie die allgemeinen Bedingungen des ETP («Terms and Conditions») enthalten;
2. die Final Terms müssen alle endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission enthalten;
3. sowohl im Emissionsprogramm als auch in den Final Terms muss vermerkt sein, dass Emissionsprogramm und Final Terms zusammen den vollständigen Kotierungsprospekt bilden.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Exchange Traded Products (RLVETP)

*Art. 17
Verweismöglichkeiten
(«incorporation by
reference»)*

Zusätzlich zu den Verweismöglichkeiten von Art. 35 Abs. 4 KR (Verweismöglichkeiten „incorporation by reference“) kann auch auf SIX Swiss Exchange-registrierte Emissionsprogramme im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Ziff. 2 verwiesen werden.

*Art. 18
Erfüllung durch den
Sicherheitsgeber*

Alle Pflichten sind sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitsgeber zu erfüllen. Insbesondere muss der Kotierungsprospekt auch Angaben über den Sicherheitsgeber enthalten.

*Art. 19
Market Making*

¹ Der Emittent hat sich gegenüber der Börse zu verpflichten, in den entsprechenden ETPs für einen Markt zu sorgen (Market Maker).

² Die Börse kann betreffend Market Making ausführende Bestimmungen erlassen.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG

*Art. 20
Periodische Berichter-
stattung*

¹ Art. 50 KR (Zwischenberichterstattung) ist nicht anwendbar auf Kotierungen gemäss diesem Zusatzreglement.

² Das Total der in einem Geschäftsjahr vereinnahmten Gebühren in Prozent des inneren Werts (NAV) ist gleichzeitig mit der Veröffentlichung des jährlichen Geschäftsberichts in Form einer «Offiziellen Mitteilung» dem Markt mitzuteilen. Das Regulatory Board kann Vorschriften zur Bestimmung des inneren Werts (NAV) erlassen.

*Art. 21
Weitere Informations-
pflichten,
meldepflichtige
Sachverhalte*

¹ Art. 52 KR (Unternehmenskalender) ist nicht anwendbar auf Kotierungen gemäss diesem Zusatzreglement.

² Den Emittenten treffen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung regelmässig wiederkehrende Meldepflichten. Im Anhang wird aufgeführt, welche Meldung zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form erfolgen muss, welche Anforderungen an deren Inhalt gestellt werden und in welcher Form eine Meldung allenfalls durch SIX Exchange Regulation veröffentlicht wird.

*Art. 22
Form der Meldungen*

¹ Für einige Meldepflichten kann SIX Exchange Regulation standardisierte Formulare oder Eingabemasken zur Verfügung stellen, welche die Emittenten bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten unterstützen sollen.

² Aus jeder Meldung muss ersichtlich sein, um welchen Emittenten und welche Effekten es sich handelt und von wem die Meldung zugestellt wurde (verantwortliche Person inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen). Zudem muss klar ersichtlich sein, welcher meldepflichtige Sachverhalt abgedeckt wird (Angabe der entsprechenden Ziffer gemäss Anhang).

Siehe hierzu auch:

- Formulare Meldepflichten

*Art. 23
Publikation gemäss
Bedingungen*

Sofern ein meldepflichtiger Sachverhalt im Sinne einer «Publikation gemäss Bedingungen» veröffentlicht werden soll, so richten sich die Modalitäten der Publikation nach den im jeweiligen Kotierungsprospekt veröffentlichten Bedingungen.

*Art. 24
Offizielle Mitteilungen*

¹ Ist für einen meldepflichtigen Sachverhalt die Weiterverbreitung durch eine «Offizielle Mitteilung» vorgesehen, so ist der Emittent verpflichtet, SIX Exchange Regulation den Text der «Offiziellen Mitteilung» auf elektronischem Weg möglichst frühzeitig, jedoch, sofern keine abweichende Regelung besteht, spätestens bis 11.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am Börsentag vor dem gewünschten Erscheinungsdatum zukommen zu lassen. Eine «Offizielle Mitteilung» ersetzt eine allenfalls notwendige Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung nicht.

² In dringenden Fällen ist eine telefonische Voravisierung erwünscht. Zudem ist SIX Exchange Regulation das Datum der gewünschten Publikation mitzuteilen.

³ SIX Swiss Exchange kann andere Möglichkeiten zur Erstellung und zum Versand «Offizieller Mitteilungen» vorsehen (z.B. mittels webbasierter Anwendungen).

⁴ «Offizielle Mitteilungen» müssen aus Gründen der Publikationsmedien von SIX Exchange Regulation als Textdokumente ohne Formatierungen (d.h. Notepad-Dokumente o.ä.) eingereicht werden.

⁵ Bei der Weiterverbreitung von «Offiziellen Mitteilungen» durch SIX Swiss Exchange werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Für den Inhalt der Mitteilungen ist ausschliesslich der Emittent verantwortlich.

⁶ Die «Offiziellen Mitteilungen» werden publiziert mittels:

- «Newsboard» des SIX Swiss Exchange Trading Systems (für Börsenteilnehmer);
- E-Mail an interessierten Empfängerkreis;

- Internet (www.six-swiss-exchange.com und <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home.html>) als «Offizielle Mitteilungen».

*Art. 25
Veröffentlichung und
Weiterverbreitung der
Meldung durch SIX
Exchange Regulation*

¹ SIX Exchange Regulation kann die gemeldeten Daten verarbeiten sowie über Internet und andere geeignete Medien publizieren und weiterverbreiten.

² Informationen, welche im Zeitpunkt der Übermittlung an SIX Exchange Regulation noch vertraulich zu behandeln sind oder deren Veröffentlichung aufzuschieben ist, müssen klar und deutlich gekennzeichnet werden («Vertraulich»/«Veröffentlichung erst nach Rücksprache» o.ä.). Ferner ist das Datum mit der Uhrzeit anzugeben, ab welchem die Information veröffentlicht werden kann. SIX Exchange Regulation kann andernfalls eine vertrauliche Behandlung nicht gewährleisten.

*Art. 26
Erfüllung durch den
Sicherheitsgeber*

Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung sind sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitsgeber zu erfüllen.

IV. AUSNAHMEN

*Art. 27
Ausnahmegewährung*

Das Regulatory Board kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Zusatzreglements und der Ausführungserlasse zum Kotierungs- und Zusatzreglement bewilligen.

V. AUFHEBUNG DER KOTIERUNG

*Art. 28
Aufhebung der
Kotierung*

Die ordentliche Aufhebung der Kotierung erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung durch SIX Swiss Exchange beim Ablauf der Laufzeit des ETP.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Art. 29
Änderung des
Kotierungsreglements*

Nachfolgend genannter Artikel des Kotierungsreglements (KR) wird mit Inkrafttreten dieses Zusatzreglements geändert:

Art. 2 Abs. 2 KR

*Art. 30
Änderung von
Richtlinien*

Nachfolgend genannte Richtlinien werden mit Inkrafttreten dieses Zusatzreglements geändert:

1. Richtlinie betr. Ausnahme zur Dauer des Bestehens der Emittenten (Track Record) (RLTR):
Art. 1 Abs. 3 Richtlinie Track Record;
2. Richtlinie betr. Sicherungsversprechen (RLS):
die reglementarische Grundlage sowie die folgenden Bestimmungen: Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Richtlinie Sicherungsversprechen;
3. Richtlinie betr. Anerkennung als sachkundige Emittenten und Vertreter (RLAV):
Art. 4 Abs. 1 Richtlinie Anerkannte Vertreter;
4. Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten und Derivaten (RLD):
Neuer Titel und Untertitel III sowie Änderung von Art. 1, 2, Art. 6 Abs. 1, Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Abs. 3 und Art. 9 Richtlinie Dekotierung;
5. Richtlinie betr. Rechnungslegung (RLR):
Art. 7 Abs. 1 Richtlinie Rechnungslegung.

*Art. 31
Änderung der
Gebührenordnung*

Nachfolgend genannte Ziffern der Gebührenordnung (GebO) werden mit Inkrafttreten des Zusatzreglements Exchange Traded Products eingefügt/geändert:

Gebührenordnung zum Kotierungsreglement, Ziff. 7, 8, 9.1 und 9.3.

*Art. 32
Inkrafttreten*

Dieses Zusatzreglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 7. Oktober 2010 genehmigt und tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.

*Art. 33
Revision*

Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 6. Mai 2015 erlassene Revision von Art. 2 und 4, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 9. Juni 2015 genehmigt, tritt am 1. August 2015 in Kraft.

ANHANG

Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung für Exchange Traded Products

Ziffer	Meldpflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Anforderungen	Art der Mitteilung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
1	Allgemeine Angaben über den Emittenten und den Sicherheitsgeber				
1.01	Namensänderung	Innerhalb von fünf Börsentagen nach Handelsregister-Eintragung oder Eintritt der Rechtswirksamkeit der Änderung	<ul style="list-style-type: none"> – Name alt/neu; Web-Adresse alt/neu – Ticker-Symbol alt/neu; Valoren-Nr., ISIN – Datum, per wann die Börsenumstellung zu erfolgen hat 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: meldepflichten@six-group.com	– Offizielle Mitteilung
1.02	Adressänderung des Hauptsitzes	Innerhalb von fünf Börsentagen nach Handelsregister-Eintragung oder Eintritt der Rechtswirksamkeit der Änderung	<ul style="list-style-type: none"> – Name; Adresse; Postfach; Tel. Nr.; Fax Nr. – Kopie Handelsregisterauszug 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: meldepflichten@six-group.com	-
1.03	Wechsel des Emittenten/des Sicherheitsgebers	Fünf Börsentagen vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Wechsels	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr., ISIN – Datum des Wechsels – Angaben über den neuen Emittenten/Sicherheitsgeber (unter Beilage eines Geschäftsberichts) – Angaben über den Weiterbestand des Sicherungsversprechens, sofern vorhanden 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	– Offizielle Mitteilung – Publikation gemäss Bedingungen
1.04	Änderung des Revisionsorgans	Innerhalb von fünf Börsentagen nach Handelsregister-Eintragung	<ul style="list-style-type: none"> – Name/Firma; Domizilstaat; Registernummer der Revisionsaufsichtsbehörde – Begründung, weshalb der Emittent das Revisionsorgan gewechselt hat (inkl. Angaben, ob der Rücktritt durch das Revisionsorgan erfolgt ist oder ob ungeklärte Meinungsverschiedenheiten bestehen) – Kopie Handelsregisterauszug 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: meldepflichten@six-group.com	– Offizielle Mitteilung

ANHANG

Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung für Exchange Traded Products

Ziffer	Meldpflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Anforderungen	Art der Mitteilung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
1.05	Änderung des Rechnungslegungsstandards	Innerhalb von fünf Börsentagen nach Publikation des Geschäftsberichts	– In Übereinstimmung mit Art. 7 Richtlinie Rechnungslegung	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: meldepflichten@six-group.com	– Offizielle Mitteilung
1.06	Änderung des Prüfungsstandards	Innerhalb von fünf Börsentagen nach Publikation des Geschäftsberichts		Offizielle Mitteilung per E-Mail an: meldepflichten@six-group.com	– Offizielle Mitteilung
1.07	Jahresabschluss und vereinbarte Gebühren	Bei Publikation, spätestens innert der Frist gem. Art. 10 Richtlinie Rechnungslegung	– Jahresabschluss in elektronischer Form als PDF-Datei – Link zu den veröffentlichten Jahres- und Zwischenabschlüssen gem. Art. 13 Richtlinie Rechnungslegung – Angaben zu den vereinnahmten Gebühren gem. Art. 20 Abs. 2	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com	– – Offizielle Mitteilung
1.08	Änderungen von Ansprechpersonen (VRP, CEO, CFO, Head of Investor Relations), sofern der Emittent gesellschaftsrechtlich organisiert ist	Bei Vorfall	– Name; Vorname; Adresse – Tel. Nr. direkt; Fax Nr. direkt – E-Mail-Adresse direkt – Team E-Mail-Adresse	Formular: «Meldung Ansprechpersonen»	–
1.09	Änderungen von Ansprechpersonen für Ad hoc-Publizität, sofern die Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (RLAHP) auf den Emittenten Anwendung findet	Bei Vorfall	– Name; Vorname; Adresse – Tel. Nr. direkt; Fax Nr. direkt – E-Mail-Adresse direkt – Team E-Mail-Adresse	Formular: «Meldung Ansprechpersonen»	–

ANHANG

Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung für Exchange Traded Products

Ziffer	Meldpflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Anforderungen	Art der Mitteilung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
1.10	Änderungen von Ansprechpersonen für Meldepflichten	Bei Vorfall	<ul style="list-style-type: none"> – Name; Vorname; Adresse – Tel. Nr. direkt; Fax Nr. direkt – E-Mail-Adresse direkt – Team E-Mail-Adresse 	Formular: «Meldung Ansprechpersonen»	-
1.11	Änderung des Links für den Eintrag im E-Mail-Verteiler (Subscription) gem. Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität (Push-System)	Bei Vorfall	Neuer Link	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com	-
1.12	Änderung des Pfades zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen gem. Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität (Pull-System)	Bei Vorfall	Neuer Link	Per E-Mail: meldepflichten@six-group.com	-
2	Allgemeine Angaben über die an der Struktur Beteiligten				
2.01	Namensänderung	Innerhalb von fünf Börsentagen nach Handelsregister-Eintragung oder Eintritt der Rechtswirksamkeit der Änderung	<ul style="list-style-type: none"> – Name alt/neu; Web-Adresse alt/neu – Ticker-Symbol; Valoren-Nr., ISIN 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	– Offizielle Mitteilung
2.02	Adressänderung des Hauptsitzes	Innerhalb von fünf Börsentagen nach Handelsregister-Eintragung oder Eintritt der Rechtswirksamkeit der Änderung	<ul style="list-style-type: none"> – Name; Adresse; Postfach; Tel. Nr.; Fax Nr. – Kopie Handelsregisterauszug 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	-
2.03	Verlust der erforderlichen Bewilligung der entsprechenden Aufsichtsbehörde (sofern vorhanden)	Unmittelbar nach Mitteilung des Entscheids der Aufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> – Kopien des Entscheids der Aufsichtsbehörde 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	– Offizielle Mitteilung

ANHANG

Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung für Exchange Traded Products

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Anforderungen	Art der Mitteilung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
2.04	Wechsel eines der an der Struktur Beteiligten	Fünf Börsentage vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Wechsels	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr., ISIN – Angaben über den neuen Beteiligten (unter Beilage eines Geschäftsberichts) – Angaben über den Weiterbestand der Besicherung (bei Wechsel des Verwählers) 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	<ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Mitteilung – Publikation gemäss Bedingungen
3	Angaben über die Effekten				
3.01	Anpassungen der Bedingungen der Effekten z.B. in Bezug auf Corporate Actions im Basiswert	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr., ISIN – Valoren-Nr., ISIN des Basiswerts – Bedingungen alt/neu (Gewichtung, Basketzusammensetzung etc.) 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	<ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Mitteilung – Publikation gemäss Bedingungen
3.02	Aufstockung bzw. Reduktion der Anzahl Effekten	Jährlich	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr., ISIN – Anzahl Effekten alt/neu – Kopie der entsprechenden Globalurkunde (sofern anwendbar) 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	<ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Mitteilung – Publikation gemäss Bedingungen
3.03	Vorübergehender Unterbruch oder dauerhafte Einstellung der regelmässigen Preisfeststellung im Basiswert (infolge von Sisterungen, Dekotierungen u. dgl. des Basiswerts)	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr., ISIN – Valoren-Nr., ISIN des Basiswerts – Bedingungen alt/neu 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	<ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Mitteilung – Publikation gemäss Bedingungen
3.04	Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten (sofern gem. Bedingungen vorgesehen)	Gemäss Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr., ISIN – Valoren-Nr., ISIN des Basiswerts – Bedingungen alt/neu 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	<ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Mitteilung – Publikation gemäss Bedingungen

ANHANG
Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung für Exchange Traded Products

Ziffer	Meldpflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Anforderungen	Art der Mitteilung an SIX Exchange Regulation	Art der Veröffentlichung durch SIX Swiss Exchange
3.05	Änderungen in Bezug auf den Ermittelten oder eines an der Struktur Beteiligten, welche den Kurs bzw. die Bewertung des ETP beeinflussen (z.B. Insolvenz, Konkurs o.ä.)	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr., ISIN – Valoren-Nr., ISIN des Basiswerts – Beschreibung des Ereignisses – Datum – Auswirkungen 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	<ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Mitteilung – Publikation gemäss Bedingungen
3.06	Änderungen in Bezug auf die Besicherung (gemäss Produktbedingungen)	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses	<ul style="list-style-type: none"> – Valoren-Nr., ISIN – Beschreibung des Ereignisses – Datum – Auswirkungen 	Offizielle Mitteilung per E-Mail an: kotierung@six-group.com	<ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Mitteilung – Publikation gemäss Bedingungen

